



1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen sowie die speziellen Mietbedingungen der verschiedenen Gebäude ersetzen alle einschlägigen Bestimmungen in gleicher Sache mit früherem Datum.
2. Der Tarif für die Vermietung der kirchlichen Räumlichkeiten sowie allfällige Preisnachlässe werden vom Verband der evang.-ref. Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen festgelegt. Für die Räume, welche im Besitz der Stadt Schaffhausen sind, regelt die Leistungsvereinbarung die Zuständigkeiten.
3. Veranstaltungen, welche sich gegen das Wesen und die Ziele der evang.-ref. Kirche richten, sind nicht erlaubt.
4. Der Mieter darf nicht stellvertretend für andere Interessenten Räume mieten.
5. Eine Reservation ist dann verbindlich, wenn der von beiden Parteien unterschriebene Mietvertrag beim Vermieter vorliegt.
6. Die Annullations-Kosten werden wie folgt berechnet:

bis 45 Tage vor der Veranstaltung		Vertragspauschale
bis 30 Tage vor der Veranstaltung	25%	der Mietkosten
bis 7 Tage vor der Veranstaltung	50%	der Kosten
unter 7 Tage vor der Veranstaltung	100%	der Kosten
7. Es ist Sache des Mieters, sich rechtzeitig um den Zugang zu den vereinbarten Räumen zu kümmern. Die Ab- und Rückgabe des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit dem Sekretariat bzw. Hauswart. Bei Verlust haftet der Mieter für Umtriebe und Folgekosten.
8. Der Mieter oder eine durch ihn bezeichnete Person ist während der Veranstaltung präsent und für die Einhaltung der Mietbedingungen verantwortlich.
9. Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Räume und Einrichtungen innerhalb der vereinbarten Mietdauer benutzt werden. Einrichten und aufräumen gehören zur Mietdauer.
10. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Räume in der Grundbestuhlung vermietet und sind auch so zu hinterlassen.
11. In allen kirchlichen Räumen herrscht Rauchverbot.
12. Anordnungen des Vermieters bzw. des Hauswarts sind für alle Besucher verbindlich.
13. Änderungen an festen Installationen, insbesondere im Elektrobereich, sind verboten. Wenn für einen Anlass zusätzliche Installationen benötigt werden, ist dies rechtzeitig anzumelden, vom Vermieter ausdrücklich zu bewilligen und von einer konzessionierten Firma installieren zu lassen.
14. Das Anbringen von Plakaten, Gegenständen, Anschriften, Nägeln, Schrauben, Klammern etc. ist nicht gestattet.
15. Es dürfen keine Gegenstände auf den Flügel oder andere Musikinstrumente gestellt werden.
16. Falls der Mieter einen frisch gestimmten Flügel/Klavier erwartet, so ist das im Mietvertrag festzuhalten. Die anfallenden Kosten gehen zulasten des Mieters.
17. Die Inbetriebnahme der Infrastruktur (Instrumente, Beamer, Audioanlage, Küchenmaschinen etc.) darf nur nach vorgängiger Instruktion durch den Vermieter erfolgen.
18. Bei Diebstählen oder Unfällen besteht keine Haftung des Vermieters.
19. Für Verluste oder Schäden an Bau, Einrichtungen und Inventar sowie in der Umgebung haftet der Mieter. Er hat solche unaufgefordert sofort zu melden. Die Haftung besteht auch dann, wenn der Schaden erst nachträglich festgestellt wird.
20. Der Mieter hat die öffentliche Nachtruhe zu respektieren. Nach 22:00 Uhr sind die Fenster zu schliessen und die Veranstaltungen sind generell um 24.00 Uhr zu beenden, wenn mit dem Vermieter nichts Anderes vereinbart wurde.
21. Feuerpolizeiliche Auflagen, namentlich auch die maximale Belegung der Räume sind einzuhalten. Die Fluchtwege sind stets frei zu halten, Türen nicht verschlossen. Einschlägige Angaben unter: www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/16-15_web.pdf
22. Das Einholen allfälliger Bewilligungen ist Sache des Mieters, z.B.:
 - Gelegenheitswirtschaftsbewilligung und Polizeistundenverlängerung (auch bei geschlossener Gesellschaft) bei der Verwaltungspolizei.
 - Tombola- und Losverkauf beim kantonalen Patentbüro
 - Bei vorhandener amtlicher Bewilligung wird ausnahmsweise eine Benutzung bis 02.00 Uhr gewährt.
23. Die Räume sind aufgeräumt und gereinigt zurückzugeben, d.h.
 - Boden besenrein, Tische und Stühle feucht abreiben
 - Küchenboden feucht aufnehmen
 - gebrauchte Geschirrtücher in der Küche aufhängen
 - Schwarzkehricht in Abfalleimern / Abfallsäcken deponieren
 - Flaschen und Büchsen etc. mitnehmen und selbst entsorgen
 - Geschirr sauber abwaschen und einordnen
 - Toiletten sauber hinterlassen
24. Nachträglich notwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch den Vermieter werden gem. Tarifliste nachbelastet. Es besteht die Möglichkeit, die Reinigung durch den Vermieter ausführen zu lassen. Der Mietvertrag regelt die Details.
25. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Verband evang.-ref. Kirchgemeinden in der Stadt Schaffhausen das bestimmende Organ, insbesondere dann, wenn die Nutzung zweckentfremdet wird, die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist oder bei Vorkommnissen von öffentlichem Ärgernis (z.B. Nachtruhestörung). Der Vermieter kann im gegebenen Fall das Mietverhältnis fristlos beenden. Im Übrigen gilt allgemeines Mietvertragsrecht. Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Schaffhausen.